

# **Satzung der Stadt Preetz**

## **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

### **(Verwaltungsgebührensatzung)**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.03.2023 folgende Satzung erlassen:**

#### **§ 1 - Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Preetz in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

#### **§ 2 - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und -schuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Preetz im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig:
  - Angaben der Gebührenpflichtigen
  - Gewerbeanzeigendatei
  - Einwohnermeldedaten
  - Bauakten der Stadt Preetz
  - Angaben der Steuerabteilung der Stadt Preetz
- (2) Die Stadt Preetz ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### **§ 3 - Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Preetz beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
7. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin die Stadt Preetz ist,
9. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise von Schülerinnen und Schülern,
10. Gebührenentscheidungen.

### **§ 4 - Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 5 - Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.
- (3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach Bedarf durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein neu festgesetzt. Die entsprechenden Gebührensätze der Gebührenordnung der Stadt Preetz sind jeweils den in diesem Erlass genannten Summen anzupassen.

Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für Beschäftigte angewandt.

Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen.

Die Beträge sind auf volle Euro abzurunden. Bei Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen.

Die vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Gebührensätze betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsgebührensatzung:

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt:	49,00 Euro
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:	55,00 Euro
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt:	66,00 Euro
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt:	82,00 Euro

- (4) Gebühren, die in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) aufgeführt sind, werden danach erhoben.

### **§ 6 - Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

### **§ 7 - Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 8 - Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung o.a. ausgehändigt wird, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung kann von einer angemessenen Vorauszahlung der Gebühr bzw. Sicherheitsleistung dafür abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 9. Juli 2009, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.11.2011, außer Kraft.

Preetz, den 30. März 2023

gez. Björn Demmin  
Bürgermeister

# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30.03.2023

## Gebührentabelle

### I. Gemeinsame Gebühren für alle Sachgebiete

Gebührenstelle	Leistung	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
1.1	von Unterschriften je Einzelfall	5,00
1.2	von Abschriften, Kopien u. ä.	
1.2.1	für die erste Seite	5,00
1.2.2	für jede weitere Seite	2,00
<b>2</b>	<b>Fotokopien</b>	
2.1	schwarz/weiß je Seite DIN A4	1,00
2.2	schwarz/weiß je Seite DIN A3	1,50
2.3	farbig je Seite DIN A4	1,50
2.4	farbig je Seite DIN A3	2,00
<b>3</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
	je angefangene Seite	3,00
<b>4</b>	<b>Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung</b>	
	je angefangener Seite	3,00
<b>5</b>	<b>Druckstücke von Ortssatzungen und sonstigen Vorschriften, Plänen, Unterlagen (z. B. Ausschreibungsunterlagen) usw.</b>	3,00 bis 20,00
	Gebühren- und Beitragssatzungen können im Rahmen von Veranlagungsverfahren gebührenfrei abgegeben werden.	
<b>6</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b>	
	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Tabelle nicht gesondert aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	5,00 bis 100,00

	Bei der Festsetzung der Gebühr ist § 4 Abs. 2 der Satzung zu beachten.	
8	<b>Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist)</b>	bis ½ der Gebühr
9	<b>Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.</b> für jede angefangene Stunde	25,00
10	<b>Auskünfte nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. S. 89)</b>	
10.1	Auskünfte	
10.1.1	Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Fotokopien	gebührenfrei
10.1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Fotokopien	bis 250,00
10.1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Fotokopien, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
10.2	Herausgabe	
10.2.1	Herausgabe von mindestens 10 Fotokopien	bis 125,00
10.2.2	Herausgabe von Fotokopien, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
10.3	Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Fotokopien	gebührenfrei
10.4	Auslagen	
10.4.1	Materialien (z. B. Fotokopien, Pläne, Ortsrecht Datenträger)	gem. den dafür in dieser Satzung jeweils festgelegten Gebühren
10.4.2	Herstellung von Kopien auf Datenträgern oder Film-	

10.4.3	kopien Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe
	Soweit im Falle eines Informationsbegehrens mehrere gebührenpflichtige Tatbestände entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen	in voller Höhe
11	<b>Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Kosten der Herstellung</b>	13,00 bis 50,00

## II. Einzelne Sachgebiete

	<b>Finanzangelegenheiten, EDV</b>	
12	<b>Ersatz von Hundesteuermarken</b>	3,00
13	<b>Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken</b>	6,00
	Diese Gebühr ist auch zu zahlen, wenn es sich um steuerbegünstigten Wohnraum handelt.	
	<b>Bürgerservice, Personenstandswesen</b>	
14.1	<b>Ausstellung einer amtlich beglaubigten Abschrift nach § 91 LVwG aus den Personenstandsbüchern / Personenstandsregistern des Archivbestandes des Standesamtes Preetz nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) in der jeweils gültigen Fassung</b>	10,00
14.2	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.	5,00
15.1	<b>Ausstellung einer Kopie aus den Personenstandsbüchern / Personenstandsregistern des Archivbestandes des Standesamtes Preetz nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3</b>	7,50
15.2	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang	

	erstellt wird.	4,00
16	<b>Erteilung einer Auskunft aus einem/einer Personenstandsbuch / Personenstandsregister / Sammelakte des Archivbestandes des Standesamtes Preetz bzw. Gewährung eines Einsichtsrechts in ein/eine Personenstandsbuch / Personenstandsregister / Sammelakte des Archivbestandes des Standesamtes Preetz nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG</b>	7,50
17	<b>Suchen eines Eintrags oder Vorgangs aus dem Archivbestand des Standesamtes Preetz, wenn hierfür entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG</b> je angefangene 15 Minuten	10,00
18	<b>Fotografieren eines Eintrages/Registers aus den Personenstandsbüchern / Personenstandsregistern des Archivbestandes des Standesamtes nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG</b>	5,00
19	<b>Verlängerung der Bestattungsfrist gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz (Bestattg)</b>	25,00
20	<b>Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 Abs. 5 BestattG</b>	25,00
21	<b>Genehmigung einer Umbettung gem. § 25 BestattG</b>	40,00
	<b>Bauverwaltung, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung</b>	
22.1	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Negativtesten, Verzichtserklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch und zu Beleihungszwecken</b>	20,00
22.2	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	10,00

23	<b>Grundstücksbezogene Auskünfte an Sachverständige im Versteigerungsverfahren</b>	20,00
24	<b>Kopie eines Bebauungsplanes</b>	15,00
	<b>Bauaufsicht</b>	
25	<b>Großkopien</b>	
25.1	Großkopie DIN A2	10,00
25.2	Großkopie DIN A1	15,00
25.3	Großkopie DIN A0	20,00
26	<b>Dokumente scannen und elektronisch überlassen</b> je Seite	0,50
	<b>Straßen- und Bautechnik, Verkehrsangelegenheiten, Sondernutzungen, Feuerwehr</b>	
27	<b>Löschwasserauskunft im Rahmen von Bauvorhaben</b>	30,00